



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Anna Schwamberger, Gabriele Triebel, Benjamin Adjei**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 21.04.2021

Dienstverpflichtung der Lehrkräfte zur Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler bei Selbsttestung

Die Lehrkräfte sind dienstverpflichtet worden, Selbsttests bei Schülerinnen und Schülern zu beaufsichtigen.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche zusätzlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen hat der Dienstherr ergriffen, um den Gesundheitsschutz der beaufsichtigenden Lehrkräfte zu gewährleisten? 2
2. Inwiefern sind Testungen in Räumen, die für unterrichtliche Tätigkeiten genutzt werden, mit dem Rahmenhygieneplan vereinbar? 3
 - 3.1 Ist ein positives Ergebnis zwingend von der Lehrkraft auch an die Schulleitung zu melden? 3
 - 3.2 Wie soll der Anteil der positiven Tests grundsätzlich an einer Schule festgestellt, datenschutztechnisch korrekt verarbeitet und an die zuständigen Behörden (z. B. Gesundheitsämter gemäß Meldepflicht) übermittelt werden (bitte auch die für die Übermittlung zuständige Person angeben)? 3
 - 3.3 Wird das Vorgehen mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Einklang gebracht, z. B. indem die Meldungen anonym erfolgen? 3
- 4.1 Welche Konsequenzen ergeben sich bei einer nachfolgend durch PCR-Test bestätigten Corona-Infektion einer Schülerin oder eines Schülers für die übrigen Anwesenden während des Tests? 3
- 4.2 Werden diese damit automatisch zu Kontaktpersonen 1? 3
5. Wie wird der Persönlichkeitsschutz der Schülerinnen und Schüler gewährleistet, die sich im Klassenraum (also vor der Schülerschaft) positiv getestet haben? 4
 - 6.1 Wie wird die Wirksamkeit der Testungen zur Erhöhung der Sicherheit an den Schulen und zur Eindämmung der Pandemie evaluiert? 4
 - 6.2 Welche Begleitung der Maßnahme durch wissenschaftliche Studien etc. findet statt? 4
 - 6.3 Welche Instrumente zur Nachbesserung und Schärfung der Maßnahme sind vorgesehen? 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 26.05.2021

Vorbemerkung:

Der Einführung der aktuellen Selbsttest-Strategie an den bayerischen Schulen gingen umfangreiche Abstimmungen zwischen dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) voraus. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stand dabei den verantwortlichen Ressorts (StMUK und StMGP) beratend zur Seite. Dabei galt es, in der Notsituation der aktuellen Pandemielage allen berechtigten Ansprüchen und Erfordernissen gerecht zu werden. Die gemeinsam erarbeiteten Ergebnisse haben in ein umfassendes Schreiben des StMUK an die Schulen vom 09.04.2021 Eingang gefunden. Mit diesem erhielten die Schulen detaillierte Hinweise zu den im Rahmen der Testdurchführung einzuhaltenden Rahmenbedingungen sowie auf die auf der Homepage des StMUK unter www.km.bayern.de/selbsttest eingestellten Materialien (Kurzanleitungen der Hersteller, Erklärvideos etc.). Die Schulen wurden insbesondere – auch unter Beteiligung des Hygienebeauftragten der Schule – gebeten zu prüfen, ob anhand der vorliegenden Informationen (wie dem Rahmenhygieneplan, dem Schutz- und Hygienekonzept der jeweiligen Schule gemäß Zwölfter Bayerischer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung [12. BayIfSMV], der Gebrauchsanweisung/Packungsbeilage der Tests, den FAQ des StMUK etc.) die getroffenen Schutzmaßnahmen ausreichend sind. Es wurde darauf verwiesen, dass ergänzend Kurzanleitungen mit Hinweisen der unterstützenden Hilfsorganisationen für die besondere Testsituation und die damit verbundenen Maßnahmen an der Schule vor Ort erstellt werden können (z. B. Empfehlungen hinsichtlich der Gruppengröße der sich selbst testenden Schülerinnen und Schüler). FAQs zu den Selbsttests und Hinweise für Lehrkräfte wurden bereits mit Schreiben vom 19.03.2021 an die Schulen übermittelt, ferner enthält das KMS vom 09.04.2021 folgende Ausführungen zu den Aufgaben der Lehrkräfte:

„(...) Unter diesen Umständen zählt zu den Dienstaufgaben der Lehrkräfte, dass sie bei der Durchführung der Selbsttests an den Schulen altersangemessene Hinweise und Erläuterungen geben, Erklärvideos mit den Schülerinnen und Schülern ansehen und diese erforderlichenfalls unterstützend kommentieren. Abhängig von den ausgelieferten Selbsttests und deren konkreter Durchführung gehört zu den Dienstpflichten auch die jeweilige Vorbereitung der Durchführung, also z. B. bei den Selbsttests der Firma Siemens die Verteilung der in einer Packung befindlichen 20 Röhrchen auf die Schülerinnen und Schüler und die Befüllung der Röhrchen mit der vorgesehenen Menge an Pufferlösung vor Testdurchführung. Da die Selbsttests so konzipiert sind, dass diese von den Schülerinnen und Schülern zwar unter Aufsicht, aber ohne fremde Hilfe eigenständig durchgeführt werden können, ist ein aktives Handeln bzw. Eingreifen der betroffenen Lehrkräfte bei der Abstrichnahme selbst nicht erforderlich. Insbesondere in dem Zeitraum, in dem die Schülerinnen und Schüler ihre Masken für die Testdurchführung abnehmen, ist der Abstand von 1,5 m untereinander konsequent einzuhalten und gut zu lüften. Da dieser Zeitraum jedoch sehr kurz ist und für die übrigen Testschritte die Maske wieder aufzusetzen ist, ist gemäß dem StMGP eine konkrete Schutzausrüstung im engeren Sinne bei der Anleitung der Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Vielmehr ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“) sowie die Einhaltung des nötigen Mindestabstands von 1,5 m angezeigt und ausreichend.“

Für die Umsetzung in der Praxis bedeutet dies, dass jede Schule unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, der beteiligten Personengruppen (Lehrkräfte und/oder sonstige Personen wie Mitarbeiter von Hilfsorganisationen), der Anzahl und des Alters der Schülerinnen und Schüler usw. festlegt wird, wie die Selbsttests im Detail durchzuführen und welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind.

1. Welche zusätzlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen hat der Dienstherr ergriffen, um den Gesundheitsschutz der beaufsichtigenden Lehrkräfte zu gewährleisten?

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, werden die Selbsttests durch die Schülerinnen und Schüler ohne aktives Eingreifen der Lehrkräfte durchgeführt. Die Schulen

wurden gebeten, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten vor Ort bzw. des auf dem Rahmenhygieneplan basierenden schuleigenen Schutz- und Hygienekonzepts zu entscheiden, welche Schutzmaßnahmen zu ergreifen sind. Aufgrund von entsprechenden Beschlüssen des Kabinetts hat die Staatsregierung den Lehrkräften und dem nicht unterrichtenden Personal und Ganztagspersonal aus Fürsorgeerwägungen im Rahmen mehrerer Verteilaktionen Ende November/Anfang Dezember 2020, im Januar 2021 und Ende März/Anfang April 2021 FFP-Masken bzw. Masken mit FFP2-Standard zur Verfügung gestellt. Zuletzt stellte die Staatsregierung aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 27.04.2021 mit Blick auf die anstehenden Abschlussprüfungen und Schulübertritte dem an allen staatlichen und privaten Schulen, an den Studienkollegs sowie an Staatsinstituten für die Ausbildung von Fach- und Förderlehrern tätigen Personal (somit einschließlich nicht unterrichtendem und Ganztagspersonal) aus Fürsorgeerwägungen weitere rund 2,0 Millionen Schutzmasken vom Typ FFP2 oder vergleichbarem Schutzstandard zur Verfügung. Die Auslieferung erfolgte in KW 18.

2. Inwiefern sind Testungen in Räumen, die für unterrichtliche Tätigkeiten genutzt werden, mit dem Rahmenhygieneplan vereinbar?

Die Schulen können anhand der örtlichen Gegebenheiten selbst entscheiden, welche Räumlichkeiten ihnen für die Durchführung der Tests geeignet erscheinen. Neben den Unterrichtsräumen kommen auch Turnhallen, Aulen und Mehrzweckhallen in Betracht. Unabhängig von der Art des Raumes gilt, dass während des Zeitraums, in dem die Schülerinnen und Schüler ihre Masken für die Testdurchführung abnehmen, der Abstand von 1,5 m untereinander konsequent einzuhalten und gut zu lüften ist. Zu bedenken ist, dass dieser Zeitraum sehr kurz und für die übrigen Testschritte die Maske bereits wieder aufzusetzen ist.

- 3.1 Ist ein positives Ergebnis zwingend von der Lehrkraft auch an die Schulleitung zu melden?**
- 3.2 Wie soll der Anteil der positiven Tests grundsätzlich an einer Schule festgestellt, datenschutztechnisch korrekt verarbeitet und an die zuständigen Behörden (z.B. Gesundheitsämter gemäß Meldepflicht) übermittelt werden (bitte auch die für die Übermittlung zuständige Person angeben)?**
- 3.3 Wird das Vorgehen mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Einklang gebracht, z. B. indem die Meldungen anonym erfolgen?**

Zeigt ein in der Schule von einer Schülerin oder einem Schüler unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so teilt die Schulleitung dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (soweit bekannt) genannten Angaben, d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk die Schule befindet. Eine anonyme/pseudonymisierte Meldung, die nicht die in § 9 IfSG erforderlichen Angaben enthält, würde den gesetzlichen Anforderungen nach dem IfSG nicht genügen. Die weiteren erforderlichen Schritte übernimmt das Gesundheitsamt. Das Testergebnis wird in geeigneter Weise außerhalb der Schülerunterlagen dokumentiert, in der Schule bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen aufbewahrt und im Anschluss in geeigneter Weise vernichtet. Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Selbsttestung an Schulen finden sich auf der Homepage des StMUK unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7230/selbsttests-fuer-bayerische-schuelerinnen-und-schueler.html>.

- 4.1 Welche Konsequenzen ergeben sich bei einer nachfolgend durch PCR-Test bestätigten Corona-Infektion einer Schülerin oder eines Schülers für die übrigen Anwesenden während des Tests?**
- 4.2 Werden diese damit automatisch zu Kontaktpersonen 1?**

Das Robert-Koch-Institut (RKI) hat die Empfehlungen zum Kontaktmanagement aktualisiert und das StMGP hat die Kreisverwaltungsbehörden, das StMUK die Schulen mit Schreiben vom 06.05.2021 darüber informiert. Auch die Allgemeinverfügung „Quaran-

täne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen – AV Isolation“ wurde aktualisiert.

Die Differenzierung der Kontaktpersonen im schulischen Umfeld in Kategorie 1 und 2 entfällt künftig, eingeführt wird der Begriff „enge Kontaktperson“.

Die Einstufung als „enge Kontaktperson“ erfolgt weiterhin durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden. Für die Frage, ob Personen z. B. einer Klasse als enge Kontaktperson eingestuft werden, sind verschiedene Faktoren entscheidend (z. B. Zahl der infizierten Personen in der Klasse, Größe des Unterrichtsraums usw.). Allein die Tatsache, dass eine Klasse gemeinsam Selbsttests durchgeführt hat, hat bei einem später mittels PCR bestätigten positiven Ergebnis einer Schülerin oder eines Schülers dieser Klasse insbesondere nicht automatisch zur Folge, dass die gesamte Klasse von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde als enge Kontaktpersonen eingestuft wird.

5. Wie wird der Persönlichkeitsschutz der Schülerinnen und Schüler gewährleistet, die sich im Klassenraum (also vor der Schülerschaft) positiv getestet haben?

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, ist eine umfassende Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler sowohl in Bezug auf die praktische Handhabung der Selbsttests als auch in psychologischer Hinsicht in Bezug auf den möglichen Erhalt eines positiven Testergebnisses die beste Vorbereitung für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Testungen. Wie auch in anderen schulischen Situationen wird auf größtmögliche Sensibilität im Umgang mit personenbezogenen Daten geachtet. Die Lehrkräfte verfügen über die notwendige pädagogische Vorbildung und das Geschick, Schülerinnen und Schüler bei Erhalt eines positiven Testergebnisses angemessen zu unterstützen und auf die Gefühle und Bedürfnisse aller Beteiligten einzugehen. Sie können sich hierbei von der Schulpsychologin/dem Schulpsychologen unterstützen lassen.

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden wegen Zuständigkeit vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege folgendermaßen beantwortet:

6.1 Wie wird die Wirksamkeit der Testungen zur Erhöhung der Sicherheit an den Schulen und zur Eindämmung der Pandemie evaluiert?

Testen ist essenzieller Bestandteil einer umfassenden Pandemiebekämpfungsstrategie: Testen ermöglicht eine schnelle Erfassung der Zahl und regionalen Verteilung von Infektionen. Dies ist Grundlage für die Unterbrechung von Infektionsketten und für den Schutz vor Überlastung des Gesundheitssystems. Durch umfassendes Testen bzw. eine Ausweitung des Testens kann die Dunkelziffer besser aufgedeckt werden, was maßgeblich zur Erhöhung der Sicherheit an den Schulen sowie zur Eindämmung der Pandemie beiträgt. Bei einer niedrigeren Testinanspruchnahme wären zahlreiche Infektionen faktisch vorhanden, jedoch unerkannt. Je mehr Infektionsfälle durch Testungen aufgedeckt werden, desto besser für den Schutz der Bevölkerung.

6.2 Welche Begleitung der Maßnahme durch wissenschaftliche Studien etc. findet statt?

Eine wissenschaftliche Begleitung der Selbsttestungen an Schulen ist nicht erforderlich, da es sich zum einen um zugelassene Testmethoden handelt und die Ergebniserfassung und -auswertung positiver Tests über die an das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) gemeldeten PCR-Bestätigungstests gewährleistet ist.

6.3 Welche Instrumente zur Nachbesserung und Schärfung der Maßnahme sind vorgesehen?

Durch die Erhöhung der Testfrequenz auf (mindestens) zwei Testungen aller Schülerinnen und Schüler pro Woche (abhängig von der 7-Tage-Inzidenz und dem Unterrichtsmodell) und durch das Erfordernis eines Nachweises eines negativen Testergebnisses als zwingende Zugangsvoraussetzung zum Präsenzunterricht bzw. zu den Präsenzphasen

des Wechselunterrichts sowie zur Notbetreuung und Mittagsbetreuung zum 12.04.2021 wurden bereits weitreichende Maßnahmen ergriffen. Eine weiter gehende Erhöhung der Testfrequenz ist grundsätzlich möglich (etwa durch Einzelanordnung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörden), nach derzeitigem Stand jedoch aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht erforderlich. Zusätzlich werden derzeit Pilotprojekte zu innovativen Testmethoden durchgeführt, die ggf. auf ganz Bayern ausgerollt werden können.